

Peter Basler, Redaktor «Kassensturz», peter.basler@srf.ch

Verdeckte Recherche – Versteckte Kamera

Verdeckte Recherche

Grundsätzlich stellen sich Journalistinnen und Journalisten offen als SRF-Redaktoren vor. Wer sich tarnt, verstösst gegen das Lauterkeits- und Transparenzgebot. Verdeckte Recherchen sind ausnahmsweise zulässig, wenn das Thema von hohem öffentlichem Interesse und die Information anders nicht erhältlich ist.

Verdeckte Recherche in Kombination mit offener Recherche

In einem konkreten Fall verweigerte ein wegen unsauberen Geschäften angeschuldigter Handwerker eine Stellungnahme. Der Journalist konnte über drei Wochen hinweg elf ergebnislose Kontakte nachweisen (Telefon, Mail, SMS, eingeschriebener Brief). Parallel dazu gab sich der Redaktor verdeckt mit Pseudonym als möglicher Kunde aus und konnte so den Handwerker überraschen und filmen – sozusagen als letzte Möglichkeit, doch noch eine Stellungnahme zu erhalten. Kassensturz zeigte den Mann mit Bild und Namen. Die UBI hat das Vorgehen auf Beschwerde hin überprüft und für korrekt befunden: «Die Redaktion hat im Vorfeld der Sendung, erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine Stellungnahme des Beschwerdeführers einzuholen. Sie hat parallel dazu etliche Recherchen unternommen, um den Sachverhalt abzuklären. Die Redaktion ist dabei auf zahlreiche Belege gestossen, welche die im Beitrag vorgetragene gravierende Kritik gegen den Beschwerdeführer stützen.» (UBI-Entscheid b.768 vom 15. 12.2017)

Versteckte Kamera

Der Einsatz einer versteckten Kamera ist nach richterlicher Einschätzung nur zulässig, wenn:

- _ Öffentliches Interesse an den so erlangten Informationen besteht.
- _ Die Information nicht auf einem anderen Weg erhältlich gewesen wäre.

Erfahrungen bei «Kassensturz» zeigen: Die Recherche hilft oft das öffentliche Interesse belegen:

- _ Journalist kann dank Recherchen nachweisen, dass der «Täter» schon jahrelang aktiv ist.
- _ Journalist kann eine lange Opferliste vorlegen.
- _ Die Recherche deutet darauf hin, dass der «Täter» nach demselben Muster weiterfahren wird.

Selbst, wenn der Einsatz einer versteckten Kamera zu rechtfertigen ist, kann dennoch eine Verletzung der Privatsphäre vorliegen. Deshalb ist zu beachten:

- _ Bericht muss Beitrag zu Debatte von öffentlichem Interesse sein: Dabei genügt gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass ein Bericht das *Potential* hat, einen Beitrag zu leisten. Das Schweizerische Bundesgericht sieht dies anders. Gemäss ihm muss tatsächlich ein Beitrag geleistet werden.
- _ Bekanntheitsgrad und Verhalten der Person im Fokus der Berichterstattung: Je Bekannter eine Person ist, desto kleiner ihr Anspruch auf Privatsphäre.
- _ Falls die ausgestrahlten Aufnahmen weitgehend anonymisiert werden gelangt man eher in den «grünen Bereich» (vgl. Entscheid des EGMR vom 24.2.2015, Beschwerde Nr. 21830/09).

Die Position von SRF entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

Weiterführende Literatur

- _ www.maz.ch/recherchetag17 Handout Verdeckte Recherche, Simon Canonica, ehem. Rechtskonsulent Tammedia
- _ www.maz.ch/recherchetag16 Handout Versteckte Kamera – die juristischen Guidelines, Franz Zeller, Prof. Dr. iur., Lehrbeauftragter für öffentliches Medienrecht (Unis Basel / Bern / St. Gallen).